

Nachhaltige Entwicklung & Gestaltung des Stadtraums

Handreichung zur Anwendung
von § 85 der Bauordnung für Wien

**Stadt
Wien**

zt

Kammer der Ziviltechniker:innen |
Architekt:innen und Ingenieur:innen
Wien. Niederösterreich. Burgenland.



1

Einleitung

4

2

Memorandum – Gemeinsame Erklärung über eine nachhaltige Gestaltung des Stadtraums

6

3

Vorabbefund zum Stadtbild

10

4

Prüfschema – § 85 BO – Äußere Gestaltung von Bauwerken

14

5

Glossar

26



1

Einleitung

Die qualitätsvolle Gestaltung des Wiener Stadtraums ist ein zentrales Anliegen der Stadtentwicklung. Vor diesem Hintergrund haben die Stadt Wien und die Kammer der Ziviltechniker:innen, Architekt:innen und Ingenieur:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland einen gemeinsamen Arbeitsprozess initiiert, um Grundlagen für eine abgestimmte Verwaltungspraxis zu schaffen. Ziel war es, die Anwendung des § 85 der Bauordnung für Wien – der die äußere Gestaltung von Bauwerken regelt – klarer, transparenter und inhaltlich fundierter zu gestalten.

Im Rahmen dieses Prozesses wurden vier zentrale Ergebnisdokumente erarbeitet:

- Memorandum – Gemeinsame Erklärung: Leitsätze und Zielsetzungen für eine gemeinsame Haltung zur Stadtraumgestaltung
- Vorabbefund zum Stadtbild: Kriterien für eine strukturierte Auseinandersetzung mit dem konkreten städtebaulichen Kontext
- § 85 BO – Prüfschema zur äußeren Gestaltung: Systematisches Verfahren zur Beurteilung der äußeren Gestaltung von Bauwerken
- Glossar: Begriffe und Erläuterungen zur einheitlichen Auslegung und Anwendung

Diese Unterlagen sollen dazu beitragen, eine nachvollziehbare und qualitätsvolle Beurteilung von Bauvorhaben im Sinne

einer nachhaltigen Stadtentwicklung sicherzustellen.

An der Erarbeitung der Inhalte und Erstellung der Unterlagen waren folgende Expert:innen beteiligt:

Stadt Wien, MD Bauten und Technik:

Beatrix Rauscher, Ernst Schlossnickel, Birgit Berger, Georgine Zabraná

Stadt Wien, MA 37 – Baupolizei:

Ilja Messner, Christian Köberl,

Stadt Wien, MA 19:

Franz Kobermaier, Irene Lundström

Stadt Wien, MA 21A:

Christiane Demcisin, Thomas Titz, Gernot Riedel, Eckart Herrmann

Stadt Wien, MA 64:

Cornelia Klugsberger, Hannah-Sophia Feuerstein, Slaven Dakovic

Kammer der Ziviltechniker:innen, Architekt:innen und Ingenieur:innen für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

Bernhard Sommer, Evelyn Rudnicki, Sophie Ronagli-Bolldorf, Nina Zurek, Georg Poduschka

Unterstützt und begleitet wurde der Prozess von Herbert Bartik (UIV Urban Innovation GmbH) und Wolfgang Gerlich (PlanSinn Planung & Kommunikation GmbH).



2

**Memorandum –
Gemeinsame Erklärung
über eine nachhaltige
Gestaltung des Stadtraums**

Die nachhaltige Entwicklung und Gestaltung des Stadtraums entlang der Ziele der Smart Klima City Strategie ist eine zentrale Aufgabe für Wien. Die zunehmende Komplexität urbaner Herausforderungen erfordert dabei eine kontinuierliche Anpassung von Abläufen, eine kritische Analyse bestehender Strukturen und Vorgaben sowie gezielte Weiterentwicklungen.

Vor diesem Hintergrund haben die Stadt Wien und die Kammer der Ziviltechniker:innen, Architekt:innen und Ingenieur:innen Wien, Niederösterreich und Burgenland einen gemeinsamen Prozess initiiert. Unter Berücksichtigung rechtlicher, technischer, architektonischer und stadtgestalterischer Aspekte werden darin Vorschläge für eine zukunftsähnliche Gestaltung des Stadtraums erarbeitet. Diese Erklärung verdeutlicht die gemeinsame Grundhaltung, mit der die Expert:innen der Stadt Wien und der Kammer an dieses Vorhaben herangehen.

Die Verpflichtung zum Allgemeinwohl gilt für alle am Planen von Gebäuden Beteiligten – unabhängig davon, ob sie als freischaffende oder städtische Planer:innen oder als Mitarbeiter:innen der Verwaltung tätig sind. Sie umfasst insbesondere den Schutz der Natur und des Lebensraums sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung des baukulturellen Erbes.

Planung und Verwaltung haben das Potenzial wesentlich dazu beizutragen, das Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen des gegenwärtigen und des erwarteten künftigen Klimas auf Menschen, Natur oder das kulturelle Erbe zu verringern bzw. nachteilige Auswirkungen gänzlich zu vermeiden.

Die Vertreter:innen der Planer:innen und die Vertreter:innen der Verwaltung bekennen sich zur nachhaltigen Entwicklung und nachhaltigen Gestaltung des Stadtraums und erkennen die große baukulturelle Aufgabe darin. Dabei definiert sich die Nachhaltigkeit als „Entwicklung, die den Ansprüchen der Gegenwart gerecht wird, ohne die Fähigkeit zukünftiger Generationen zu beeinträchtigen, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen“ (Brundtland-Bericht 1987).

Neben den schon bisher vorgeschriebenen, unmittelbar wirksamen, gesundheitlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen an die gebaute Umwelt sind daher im Rahmen einer nachhaltigen Planung und Gestaltung auch mittel- und langfristige Anforderungen an die Ökologie und den Umwelt- und Klimaschutz zu beachten. Vor diesem Hintergrund ergeben sich eine Vielzahl von Anforderungen an Stadtraum und Bauwerk, die neue städtebauliche und architektonische Lösungen erfordern. Die Vertreter:innen der Planer:innen und Vertreter:innen der Verwaltung sprechen sich für eine qualitativ hochwertige Gestaltung

aus, die mit innovativen Lösungsansätzen dem Anspruch an Nachhaltigkeit und Ästhetik gleichermaßen gerecht wird.

Die nachfolgenden acht Punkte bilden den gemeinsamen Orientierungsrahmen für ein verantwortungsbewusstes und zukunftsfähiges Planen und Bauen in Wien. Sie stellen keine abschließende Lösung aller möglichen Zielkonflikte dar. Vielmehr dienen sie als Grundlage für ein dynamisches Vorgehen, das auf Dialog, sorgfältige Abwägung und eine kooperative Arbeitskultur setzt. Entscheidend ist der gemeinsame Wille aller Beteiligten, eine Kultur des konstruktiven Ermöglichens zu etablieren, um damit Motivation und Anreize zu schaffen. Zielkonflikte bleiben bestehen, erhalten jedoch einen klaren Referenzrahmen.

- 1** Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bereits geschaffene Ressourcen in Form bestehender Infrastruktur wie Straßen, Leitungen und Gebäuden bestmöglich und so intensiv wie zuträglich genutzt werden und nicht verloren gehen. Maßnahmen und Vorhaben, die diesem Ziel dienen, werden ermöglicht und unterstützt.
- 2** Wien hat sich zum Ziel gesetzt, Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Dafür muss der Gebäudesektor umfassend dekarbonisiert werden. Maßnahmen und Vorhaben, die diesem Ziel dienen, werden ermöglicht und unterstützt.
- 3** Wien verfolgt das strategische Ziel, den Grünraumanteil dauerhaft bei über 50 % zu halten und langfristig zu sichern. Boden ist daher ein kostbares Gut mit direkten Auswirkungen auf das lokale und globale Klima und wird als knappe Ressource betrachtet. Maßnahmen und Vorhaben, die zur Verringerung des Bodenverbrauchs dienen, zum Beispiel durch Zubauten oder Aufstockungen, werden ermöglicht und unterstützt.
- 4** Maßnahmen, die der Verringerung der Auswirkung des Klimawandels dienen oder die dem Klimawandel entgegenwirken, zum Beispiel indem durch das Anbringen technischer Systeme zur Nutzung umweltschonender Energieträger (z. B. PV-Anlagen auf Dächern und Fassaden) zu einem CO₂-neutralen Gebäudebetrieb beigetragen wird, sind Ziele der Entwicklung der Stadt. Maßnahmen und Vorhaben, die diesem Ziel dienen, werden ermöglicht und unterstützt.
- 5** Bestehende Gebäude sind eine Ressource. Sie (weiter) zu nutzen, ist daher zeitgemäß und entspricht den Zielen der Wiener Bauordnung. Maßnahmen und Vorhaben, die dem Ziel einer möglichst langen und angemessenen Nutzung von Gebäuden dienen, werden ermöglicht und unterstützt.

- 6 Eine Attraktivierung von Gebäuden durch Zu-, Um- und Weiterbau, z. B. für individuell nutzbare Freiräume, Barrierefreiheit, Veränderung und Verbesserung von Grundrissen, Beschattung und Begrünung, ist eine wichtige Voraussetzung für eine lange Nutzungsdauer und wird daher ermöglicht und unterstützt.
- 7 Bauweisen und Gestaltungen, die die Kreislaufwirtschaft fördern oder nutzen, zum Beispiel durch Wiederverwenden von Bauteilen und Bauelementen, sind Ziele der Entwicklung der Stadt. Maßnahmen und Vorhaben, die diesem Ziel dienen, werden ermöglicht und unterstützt.
- 8 Bauweisen und Gestaltungen, die eine angemessene Vielfalt und Ausgewogenheit der Nutzungen ermöglichen und somit zu einer polyzentralen Stadt der kurzen Wege und einer nachhaltigen und aktiven Mobilität beitragen, werden ermöglicht und unterstützt.



3

**Vorabbefund
zum Stadtbild**

3. Vorabbefund zum Stadtbild

gem. § 85 BO „Äußere Gestaltung von Bauwerken“

(Abs. 1: Das Äußere der Bauwerke einschließlich technischer Aufbauten muss nach Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, dass es die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stört. Dauernd sichtbar bleibende Feuermauern sind dem Ortsbild entsprechend zu gestalten.)

3.1. Ausgangspunkt & Zielsetzung

Im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren für Neu-, Zu- und Umbauten und sonstigen Änderungen an Gebäuden, deren äußere Gestaltung vom öffentlichen Gut aus sichtbar ist, ist vorab zu prüfen, ob vor Ort ein einheitliches und damit schützenswertes Stadtbild vorhanden ist, das vor Störungen geschützt werden soll.

Dazu ist eine Analyse des gegebenen örtlichen Stadtbilds im zu definierenden maßgeblichen Bereich („Beurteilungsgebiet“) erforderlich. Die Analyse („Vorabbefund“) findet vor Beginn der Planungen statt, damit die Planung auf den Ergebnissen aufbaut. Grundlage für die Analyse sind Vor-Ort-Begehungen und Fotos. Empfohlen wird weiters eine skizzenhafte Abgrenzung des maßgeblichen Gebietes (in Form von Fotos, Stadtplänen, 3D-Stadtplänen o. dgl.).

Architekt:innen verfügen über die erforderliche Fachkunde, die erforderliche Analyse durchzuführen. Seitens der MA 19 – Architektur und Stadtgestaltung besteht darüber hinaus die Bereitschaft, im Zuge von Beratungsgesprächen mit den Gutachter:innen der Stadt Wien eine gemeinsame Sichtweise über Charakter und Merkmale des örtlichen Stadtbilds im maßgeblichen Beurteilungsgebiet zu erarbeiten.

Der Vorabbefund ist als Grundlage für den Planungsprozess zu verstehen und soll für den weiteren Verfahrensablauf hilfreich sein. Nicht zu verwechseln ist der Vorabbefund mit einem Ortsbildgutachten im verfahrensrechtlichen Sinn, das in Umfang und Fragestellung (über den § 85 Abs. 1 BO hinaus) umfangreicher ist.

Für die Umsetzung des Vorabbefundes wird ein Merkblatt zur Verfügung gestellt, das die Ziviltechniker*innenkammer und die Stadt Wien in geeigneter Weise disseminieren. Das Merkblatt ist wie folgt aufgebaut:

1. Gebietsabgrenzung

Leitfrage: Welches Gebiet ist zu untersuchen?

- Als gegebenes örtliches Stadtbild kann die vorhandene bauliche, räumliche und landschaftliche, von allen öffentlich zugänglichen Orten und aus allen von dort möglichen Perspektiven und Blickwinkeln einsehbare, sich dem Betrachter der Stadt offenbarenden Struktur bezeichnet werden, d. h. die Summe der vorhandenen betrachtbaren Gebäude und Freiräume (Grünanlagen, Parklandschaften etc.).
- Als maßgebendes Beurteilungsgebiet ist das von allen öffentlich zugänglichen Orten und aus allen von dort möglichen Perspektiven einsehbare örtliche Stadtbild (siehe Glossar) zu verstehen, welches im visuellen Bezug zum Bauplatz bzw. Projektstandort, steht. Die äußere Gestaltung der bezuggebenden Bauwerke in diesem Beurteilungsgebiet muss ebenfalls auf dem öffentlichen Gut aus erkennbar sein. Maßgebend ist auch die Lage der geplanten Baumaßnahmen.

2. Charakter des örtlichen Stadtbildes

Leitfrage: Wie wird der Charakter des örtlichen Stadtbildes definiert?

- Die Charakteristik eines Stadtbildes nach § 85 Abs. 1 entsteht durch Merkmale, die das gestalterische Erscheinungsbild eines bestimmten Stadtteils prägen. Diese Merkmale können eine erkennbare Einheitlichkeit und Identität schaffen, die den Ort als ästhetisch zusammenhängend ausweisen.
- Für ein schützenswertes, einheitliches Stadtbild gem. § 85 bedeutet „Mindestmaß an gemeinsamer Charakteristik“, dass die den in Absatz 1 taxativ aufgezählten gestalterischen Kriterien entsprechenden Elemente architektonisch abgestimmt vorhanden bzw. sichtbar sind.
- Ein örtliches Stadtbild kann durch mehrheitlich ähnliche Bauformen, ähnliche Maßstäblichkeit, Wahl ähnlicher Baustoffe und bzw. oder Farbskalen einheitlich wirken.
- Ein örtliches Stadtbild kann auch durch verschieden gestaltete aufeinander abgestimmte Merkmale einheitlich wirken, wenn eine wahrnehmbare zusammenhängende Wirkung erzeugt wird.

3. Notwendige Analyseschritte

Grundlagen

- Vor-Ort-Begehung
- Fotos

Abgrenzung des Bezugsgebietes

- Via Stadtplan oder Luftbild

Analyse des Bezugsgebietes nach Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe

- Stichworte oder Text
- Skizzen oder Markierungen auf Fotos

Hinweise:

- Weitere Inhalte des Vorabbefunds können, je nach Lage, die zu beachtenden Kriterien für Schutzzonen und ggf. die Attribute der Welterbestätten sein.
- Wirkungsweise und Praktikabilität des Instruments Vorabbefund werden in den kommenden Monaten eruiert. Eine gemeinsame Reflexion der Praxis und der daraus gezogenen Erkenntnisse erfolgt in Q2/2026.

Ergebnis des Vorabbefunds:

- Es gibt nach den in Punkt 2 dargestellten Erläuterungen ein einheitliches Stadtbild, das vor Störungen geschützt werden muss.
- Es gibt nach den in Punkt 2 dargestellten Erläuterungen kein einheitliches Stadtbild, das vor Störungen geschützt werden muss.

4. Weiterführende Informationen & Download

- Download des Merkblatts:
Das Merkblatt wird sowohl auf der Website der zt: Kammer als auch auf den Seiten der MA 37 bzw. der MA 19 zum Download bereitstehen.
- Kontakt für Beratung:

MA 19 – Architektur und Stadtgestaltung

<https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur/index.html>

1120 Wien, Niederhofstraße 21-23, 5. Stock

E-Mail: post@ma19.wien.gv.at

Telefon: +43 1 4000 88916



4

Prüfschema – § 85 BO – Äußere Gestaltung von Bauwerken

4. Prüfschema – § 85 BO – Äußere Gestaltung von Bauwerken

4.1. § 85 Abs. 1 BO

Das Äußere der Bauwerke einschließlich technischer Aufbauten muss nach Bauform, Maßstabslichkeit, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, dass es die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stört. Dauernd sichtbar bleibende Feuermauern sind dem Ortsbild entsprechend zu gestalten.

- **Anlassfall:**

- Im Zusammenhang mit Ansuchen gemäß § 60 Abs. 1 lit. d BO und Bestätigungen gemäß § 62a Abs. 5a BO zur Feststellung, ob es im konkreten Fall ein schützenswertes örtliches Stadtbild gibt und deswegen an der Erhaltung des Gebäudes ein öffentliches Interesse besteht.
- In Baubewilligungsverfahren für Neu-, Zu- und Umbauten sowie sonstigen Änderungen an Gebäuden zur Feststellung, ob es ein schützenswertes örtliches Stadtbild gibt.
- **Hauptfrage:** Stört ein konkretes Bauwerk die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes?
- **Situation vor Ort:** Ist ein einheitliches und schützenswertes örtliches Stadtbild vorhanden?
→ Vorbefund

- 1. **Welches Gebiet ist zu untersuchen (örtliche Abgrenzung bzw. Beurteilungsgebiet/Bezugsbereich)?**

- a. Als örtliches Stadtbild kann die vorhandene bauliche, räumliche und landschaftliche, von allen öffentlich zugänglichen Orten sowie aus allen von dort möglichen Perspektiven und Blickwinkeln einsehbare, sich dem Betrachter der Stadt offenbarende Struktur bezeichnet werden, d. h. die Summe der vorhandenen betrachtbaren Gebäude und Freiräume (Grünanlagen, Parklandschaften etc.).
- b. Als maßgebendes Beurteilungsgebiet ist das von allen öffentlich zugänglichen Orten und aus allen von dort möglichen Perspektiven einsehbare örtliche Stadtbild (siehe Glossar) zu verstehen, welches in einem erkennbaren Bezug zum Bauplatz bzw. Projektstandort steht. Die äußere Gestaltung der Bezug gebenden Bauwerke in diesem für die Feststellung eines schützenswerten gegebenen örtlichen Stadtbildes maßgeblichen Beurteilungsgebiet muss ebenfalls vom öffentlichen Gut aus erkennbar sein.
- c. Gebiete, die von der betroffenen Liegenschaft so weit entfernt sind, dass sie von dort kaum mehr wahrnehmbar sind, zählen nicht mehr zum maßgebenden Beurteilungsgebiet.

- d. Wenn voneinander abgrenzbare, je eine verschiedene Charakteristik aufweisende Ortsteilbilder festgestellt werden können, muss das Bauvorhaben an dem jeweiligen Ortsteilbild gemessen werden, dem es zuzuordnen ist.

2. Wie wird der Charakter des örtlichen Stadtbildes im maßgeblichen Beurteilungsgebiet definiert? Welche charakteristischen Merkmale sind vorherrschend?¹

Der Befund sollte eine Beschreibung der örtlichen Situation, möglichst untermauert durch Planskizzen und/oder Fotos, enthalten. Anschließend sollten die Merkmale für die Beurteilung der gemeinsamen Charakteristik für den relevanten Teil des Ortsbildes unter Berücksichtigung architektonischer Gesichtspunkte und Fakten herausgearbeitet werden.

Mögliche (charakteristische) Merkmale, die eine Charakteristik definieren können:

- Baukörper (z. B. kubisch, abgerundet etc, Grundrissform, Schnittform, Vor- und Rücksprünge, Geometrie);
- Dächer (z. B. Satteldach, Walmdach, Gauben);
- Firstrichtung der Gebäude (z. B. parallel zur Straße);
- Fassaden (z. B. mit klassizistischem Dekor, Stuck, Nuten, Putzfassade, Sockel);
- Fenster (z. B. Größe, Proportion, Einbautiefe);
- Rhythmus (z. B. regelmäßige Wiederkehr von bestimmten Fenster- oder Formelementen, gleicher Abstand der Fensterachsen);
- Anordnung und Größe der Erker bzw. Vorbauten;
- Maßstäblichkeit/Dimensionierung der Gebäudebestandteile (z. B. Frontbreite);
- verwendete Baustoffe (z. B. Fassaden: Putz; Dächer: Ziegel oder Schindeln; Metall; Glas; Sichtbeton);
- Geschoßraster;
- typisches Farbspektrum (z. B. helle und gedämpfte Farben);
- Farbwirkung (z. B. spiegelnd, metallisch, dumpf).

3. Kardinalfrage: Gibt es ein Mindestmaß an gemeinsamer Charakteristik?

= Gibt es ein einheitliches und schützenswertes örtliches Stadtbild?

(Schützenswert bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das örtliche Stadtbild vor Störungen geschützt werden soll.)

- a. Der VwGH geht davon aus, dass das Stadtbild (Ortsbild) anhand des (konsolidierten) vorhandenen Bestandes zu beurteilen ist, insoweit ihm ein Mindestmaß

an gemeinsamer Charakteristik (wenn auch nicht vollständiger Einheitlichkeit) eigen ist, welche den (notwendigen) Maßstab dafür bildet, ob ein Bauvorhaben dieses Stadtbild (Ortsbild) beeinträchtigt.

- b.** „Einheitliche“ Gestaltung des örtlichen Stadtbildes bedeutet nicht gleichförmige (uniforme), sondern harmonische Beziehung zwischen den einzelnen Teilen eines Stadt-, Gassen- oder Platzbildes. Diese Einheitlichkeit kann zwischen ähnlichen und verschieden gestalteten Gebäuden bestehen.
- c.** Ein Ortsbild oder Ortsbildteil, in dem ein Bauvorhaben geradezu beliebig in einem Belang als störend und in anderen Belangen jedoch als sich einfügend empfunden werden kann, ist mangels eines geeigneten Beurteilungsmaßstabes kein schützenswertes Ortsbild.
- d.** Das Vorhandensein einzelner störender Objekte kann noch nicht dazu führen, dass auch jeder weitere Eingriff in das Stadtbild (Ortsbild) als zulässig angesehen werden müsste. Auch ein bereits einigermaßen durch störende Eingriffe beeinträchtigtes Ortsbild erscheint noch schützenswert, sofern es überhaupt noch vorhanden ist.
- e.** Antwortmöglichkeiten zu Punkt 3.:
 - **JA, d. h., es gibt ein Mindestmaß an gemeinsamer Charakteristik und somit ein einheitliches und schützenswertes örtliches Stadtbild:**

Konkretes Bauwerk bzw. Bauvorhaben:

Welche Wirkung und Bedeutung hat es hinsichtlich Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe für das örtliche Stadtbild?

- a) Verfügt das Bauwerk hinsichtlich Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe über gemeinsame charakteristische Merkmale innerhalb des maßgeblichen Betrachtungsbereichs?
 - b) Welche Abweichungen weist es von den typischen charakteristischen Merkmalen des örtlichen Stadtbildes hinsichtlich Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe auf?
 - c) Liegt durch die Abweichungen (b) eine Störung der einheitlichen Gestaltung des örtlichen Stadtbildes durch Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe des zu beurteilenden Bauwerks vor?
Mit anderen Worten: Fügt sich die äußere Gestaltung des Bauwerks hinsichtlich Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe in das örtliche Stadtbild so ein, dass die erkennbare Einheitlichkeit nicht gestört wird?
- ➔ Als mögliche Ursachen einer Stadtbildstörung ergeben sich aus § 85 Abs. 1 BO nur die Bauform, die Maßstäblichkeit, der Baustoff und die Farbe, nicht aber die Gebäudehöhe.

- d) Zu beurteilen ist ausschließlich die vom konkreten Bauvorhaben ausgehende Störung im Verhältnis zum Gesamteindruck des Orts- und Landschaftsbildes.
 - e) Weist das verfahrensgegenständliche Bauwerk nicht genügend Gemeinsamkeiten auf, kann – abhängig von der jeweiligen Wirkung des Bauwerks auf das Stadtbild – eine Störung vorliegen.
- **NEIN, d. h., es gibt kein Mindestmaß an gemeinsamer Charakteristik und somit kein schützenswertes (gegebenes) örtliches Stadtbild:**
Wenn kein einheitliches örtliches Stadtbild vorhanden ist, kann auch keine Störung eines solchen vorliegen.

4.2. § 85 Abs. 2 BO

Die Errichtung von Bauwerken sowie deren Änderung ist nur zulässig, wenn das mit dem Bebauungsplan beabsichtigte örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt wird. Überschreiten bauliche Anlagen die für Gebäude zulässige Höhe, ist unter Berücksichtigung der Art, der Gestaltung und des Zweckes der jeweiligen baulichen Anlage auf ihre Einfügung in das vom Bebauungsplan beabsichtigte örtliche Stadtbild besonders Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus darf das gegebene örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt werden, sofern es mit dem vom Bebauungsplan beabsichtigten örtlichen Stadtbild vereinbar ist. Im Nahebereich von Schutzzonen und UNESCO-Welterbestätten ist bei der Beurteilung auf diese besonders Bedacht zu nehmen.

- **Anlassfall:** Im Zusammenhang mit Baubewilligungsverfahren
- **Hauptfrage:** Stört oder beeinträchtigt ein konkretes Bauwerk das mit dem Bebauungsplan beabsichtigte örtliche Stadtbild?

1. Bebauungsplan: Wie ist das beabsichtigte örtliche Stadtbild geplant?

Das mit dem Bebauungsplan beabsichtigte örtliche Stadtbild wird durch die Bebauungsbestimmungen definiert. Widmung, Schutzzonenfestlegung, Fluchlinien, zulässige Gebäudehöhen, besondere Bebauungsbestimmungen, wie z. B. Erkerverbot oder Dachkörper-/Dachformenvorgaben, beschreiben ein abstraktes Modell.

Welches Stadtbild ein Bebauungsplan intendiert, ist im Einzelfall anhand der konkreten Festlegungen (und ggf. unter Einbeziehung des Motivenberichts) zu ermitteln.

a. Stadtbildrelevante Festlegungen des Bebauungsplans

Verpflichtende Festlegungen (siehe § 5 Abs. 2 und Abs. 3):

- Fluchtlinien (Abs. 2);
- im Bauland mit Ausnahme der Gartensiedlungsgebiete und der Industriegebiete Bauklassen oder Strukturen sowie Bauweisen (Abs. 3).

Fakultative Festlegungen (siehe § 5 Abs. 4): z. B.

- Anordnung von Laubengängen, Durchfahrten, Durchgängen oder Arkaden (lit. f);
- Bestimmungen über die Gebäudehöhen oder höchstzulässige Geschoßzahlen (lit. h);
- Massengliederung, die Anordnungen oder das Verbot der Staffelung der Baumassen und Beschränkung oder Verbot der Herstellung von Vorbauten (lit. i);
- Bestimmungen über die Ausbildung der Fronten und Dächer sowie über die Dachneigungen der Gebäude (lit. k).

b. Vorgangsweise bei der Interpretation des beabsichtigten Stadtbildes, wenn von der Möglichkeit einer Festlegung kein Gebrauch gemacht wurde:

In jenen Fällen, in denen der Bebauungsplan von der Möglichkeit eines Gebotes oder Verbotes – beispielsweise von Vorbauten oder raumbildenden Dachaufbauten – keinen Gebrauch gemacht hat, ist davon auszugehen, dass Vorbauten bzw. raumbildende Aufbauten auf dem Dach das beabsichtigte Stadtbild nicht stören.

2. Geplantes Bauwerk bzw. Bauvorhaben: Entspricht es dem beabsichtigten Stadtbild laut Bebauungsplan?

Kommt es durch das konkrete Bauvorhaben zu einer Störung, Beeinträchtigung oder groben Abweichung vom beabsichtigten örtlichen Stadtbild?

a. Wenn bauliche Anlagen vorliegen, die die für Gebäude zulässige Höhe nach § 75 Abs. 1 BO überschreiten:

Bei diesen baulichen Anlagen wird auf nicht raumbildende Anlagen wie Silos, Antennenmaste, Windräder, Wasserbehälter, Werbe- und Uhrtürme etc. (für die die Bauklasseneinteilung gemäß § 75 Abs. 1 grundsätzlich nicht gilt) abgestellt; sie dürfen das vom Bebauungsplan beabsichtigte örtliche Stadtbild nicht stören.

b. Antwortmöglichkeiten zu Punkt 2.:

- JA**, das geplante Bauwerk entspricht dem Bebauungsplan, d. h. es liegt keine Störung des beabsichtigten örtlichen Stadtbildes vor.
- NEIN**, das geplante Bauwerk entspricht dem Bebauungsplan nicht, d. h., es liegt eine Störung des beabsichtigten örtlichen Stadtbildes vor.

3. Bestand vor Ort: Wie sieht das gegebene örtliche Stadtbild aus bzw. gibt es ein schützenswertes und einheitliches örtliches Stadtbild?

Zur Beantwortung dieser Frage ist das Ergebnis der Prüfung nach § 85 Abs. 1 BO heranzuziehen. Das schützenswerte gegebene örtliche Stadtbild ergibt sich aus einem Mindestmaß an gemeinsamen charakteristischen Merkmalen hinsichtlich Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe. Eine Störung oder Beeinträchtigung kann nur hinsichtlich dieser gemeinsamen charakteristischen Merkmale bestehen.

4. Vergleich: Sind beabsichtigtes und gegebenes örtliches Stadtbild vereinbar?

- a.** Das beabsichtigte (Ergebnis aus Punkt 1) und das gegebene Stadtbild (Ergebnis aus Punkt 3) werden miteinander verglichen.

Bei der im Bebauungsplan (oder durch die Bauklasse) festgelegten Gebäudehöhe ist die Obergrenze, d. h. die höchstzulässige Gebäudehöhe, grundsätzlich heranzuziehen.

b. Antwortmöglichkeiten zu Punkt 4.:

- JA**, die beiden Stadtbilder sind vereinbar, d. h. das gegebene örtliche Stadtbild ist auch relevant; das Bauwerk darf daher weder das beabsichtigte noch das gegebene örtliche Stadtbild stören oder beeinträchtigen;
- NEIN**, die beiden Stadtbilder sind nicht vereinbar, d. h. das gegebene örtliche Stadtbild spielt keine Rolle und es ist nur das mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Stadtbild relevant; maßgeblich ist daher ausschließlich, dass das Bauwerk das beabsichtigte Stadtbild nicht stört oder beeinträchtigt.

In jenen Fällen, in denen das gegebene örtliche Stadtbild auch maßgeblich ist (vgl. Ergebnis des Vergleiches in Punkt 4), ist bei baulichen Änderungen an bestehenden Gebäuden durch Vorbauten oder raumbildende Dachaufbauten zu prüfen, ob die Änderung das gegebene örtliche Stadtbild hinsichtlich Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe stört oder beeinträchtigt. Der Umstand, dass die Gebäude im Betrachtungsbereich keine Vorbauten oder raumbildenden Dachaufbauten aufweisen, hat nicht zur Folge, dass die Errichtung solcher Bauenteile jedenfalls eine Störung oder Beeinträchtigung darstellt. Eine Störung oder Beeinträchtigung hängt von der Sichtbarkeit und Wirkung aus dem öffentlichen (Straßen-) Raum (abhängig von Straßenbreiten, Gebäudehöhen etc.) ab und

kann sich in der Regel nur aus der konkreten Ausgestaltung und nicht schon aus der bloßen Errichtung eines solchen Bauteiles ergeben.

4.3. § 85 Abs. 3 BO

Baumaßnahmen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Bedeutung sowie die Errichtung von Bauwerken und Baumaßnahmen in der Umgebung solcher Bauwerke sind unzulässig, wenn deren Eigenart oder künstlerische Wirkung oder das örtliche Stadtbild beeinträchtigt würde. Gleiches gilt in Bezug auf Bauwerke, die Bestandteil einer UNESCO-Welterbestätte sind, wobei insbesondere auf die Merkmale, die den außergewöhnlichen universellen Wert dieser Bauwerke zum Ausdruck bringen, Bedacht zu nehmen ist. Hierbei bleiben die besonderen, den Denkmalschutz betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

- **Anlassfall:** Im Baubewilligungsverfahren; Prüfung der Zulässigkeit von Baumaßnahmen an Bauwerken von geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Bedeutung oder Bauwerken in einer UNESCO-Welterbestätte sowie Baumaßnahmen oder die Errichtung anderer Bauwerke in der Umgebung solcher Bauwerke
1. **Ist ein Bauwerk von geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Bedeutung vorhanden (oder in der Umgebung)?**
Die Frage, ob ein konkretes Bauwerk diese Bedeutung im örtlichen Stadtbild hat, ist anhand eines SV-Gutachtens (gestützt auf die in der Fachwelt vertretenen Auffassungen) zu klären;

Beispiel aus der Judikatur des VwGH: Mittels eines SV-Gutachtens der MA 19 wurde die kulturelle Bedeutung des denkmalgeschützten Donauturms im örtlichen Stadtbild aufgrund dessen Höhe, Architektur (Reduktion auf das statisch Erforderliche, Monument der Modern) und technischer Funktionalität (Funkturm mit Drehrestaurant und Orientierungspunkt) bejaht. Bei der Beurteilung im Einzelfall können insbesondere der Stadtplan Wien – Kulturgut, eine Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt bzw. nähere Informationen aus dem Bescheid des Bundesdenkmalamtes herangezogen werden.

2. **Würde durch die eingereichte Baumaßnahme eine Beeinträchtigung der Eigenart oder künstlerischen Wirkung eines solchen Bauwerks eintreten?**
= Wann liegt eine derartige Beeinträchtigung vor? Anhand welcher (einheitlicher) Kriterien ist dies zu beurteilen?

Beispiel aus der Judikatur des VwGH: durch die Verhängung der Fassade des Donauturms mit einer Werbeplane würde es zu einer Verfremdung des schlichten, funktionell ausgerichteten Gesamtcharakters des Gebäudes sowie zu einer Veränderung seiner architektonischen Inszenierung (schlanke Silhouette in grauem Rohbeton) bzw. seiner Eigenart (künstlerischen Wirkung) kommen, weshalb eine Beeinträchtigung vorliegen würde.

3. Würde durch die eingereichte Baumaßnahme eine Beeinträchtigung des örtlichen Stadtbildes eintreten?

Zur Beantwortung dieser Frage sind die Ergebnisse der Prüfung nach § 85 Abs. 1 und Abs. 2 BO zum gegebenen und beabsichtigten örtlichen Stadtbild heranzuziehen.

4. Zusatz bei UNESCO-Welterbestätte: Berücksichtigung von Merkmalen, die den außergewöhnlichen universellen Wert dieser Bauwerke zum Ausdruck bringen

Bei diesen Merkmalen handelt es sich um sogenannte Attribute; (insbesondere) diese sind bei der Beurteilung der Auswirkung auf das örtl. Stadtbild als Kriterien heranzuziehen.

Dazu zählen z. B. Materialien, bauliche Strukturen, Formen, visuelle Beziehungen, Prozesse, Bautechniken (nähere Informationen siehe dazu im Managementplan UNESCO-Welterbe, Historisches Zentrum von Wien).

4.4. § 85 Abs. 5 BO

Bei Errichtung eines neuen Gebäudes in einer Schutzzone und im Bereich der UNESCO-Welterbestätten ist das Gebäude unbeschadet der Abs. 1 bis 4 und der Bebauungsbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 und 4 auf zeitgemäße Weise in das Stadtbild einzuordnen, oder es sind hinsichtlich des Baustils, der Bauform, der Gebäudehöhe, der Dachform, des Maßstabes, des Rhythmus, der Proportion, der technologischen Gestaltung beziehungsweise der Farbgebung die benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß bei Änderungen bestehender Gebäude in Schutzzonen, im Bereich der UNESCO-Welterbestätten sowie für alle Gebäude, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden und an deren Erhaltung infolge ihrer Wirkung auf das örtliche Stadtbild ein öffentliches Interesse besteht, wobei der Bewahrung der äußeren Gestaltung, des Charakters und des Stils des Gebäudes, insbesondere des Maßstabes, des Rhythmus, der Proportion, der technologischen Gestaltung und der Farbgebung, besonderes Gewicht zukommt.

- **1. Anwendungsfall:** Im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Gebäudes in einer Schutzone und im Bereich einer UNESCO-Welterbestätte
- **2. Anwendungsfall:** 1. Fall gilt sinngemäß bei der Änderung bestehender Gebäude in Schutzzonen, im Bereich der UNESCO-Welterbestätten sowie für alle Gebäude, die vor dem 1.1.1945 errichtet wurden und an deren Erhaltung infolge ihrer Wirkung auf das örtliche Stadtbild ein öffentliches Interesse besteht, wobei der Bewahrung der äußeren Gestaltung, des Charakters und des Stils des Gebäudes, insbesondere des Maßstabes, des Rhythmus, der Proportion, der technologischen Gestaltung und der Farbgebung, besonderes Gewicht zukommt.

A. Erster Anwendungsfall: Errichtung neuer Gebäude in der Schutzone etc.

1. Prüfung nach § 85 Abs. 1 bis Abs. 4 BO bleibt aufrecht

(sowie Bebauungsbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 und 4):

Das neue Gebäude in der Schutzone bzw. im Bereich der UNESCO-Welterbestätte ist nur zulässig, wenn das beabsichtigte örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt wird; und darf darüber hinaus das gegebene örtliche Stadtbild weder stören noch beeinträchtigen, sofern es mit dem vom Bebauungsplan beabsichtigten örtlichen Stadtbild vereinbar ist; zur Beurteilung hierfür sind die Ergebnisse der Prüfung nach § 85 Abs. 1 bis Abs. 4 BO heranzuziehen.

2. Alternativ:

a. Zeitgemäße Einordnung des neuen Gebäudes in das Stadtbild?

- Bei der Errichtung neuer Gebäude in Schutzzonen bzw. im Bereich von UNESCO-Welterbestätten werden keine Stilkopien verlangt;
- Es soll eine zeitgemäße Gestaltung – v.a. die Verwendung zeitgemäßer Materialien oder moderner Ausführungsarten – möglich sein; dies jedoch immer unter der Prämisse, dass bestehende Objekte ihrer jeweiligen Wirkung auf das örtliche Stadtbild nicht beraubt werden (d. h. der Charakter der Schutzone bzw. der Welterbestätte darf grundsätzlich nicht verloren gehen).
- Hintergrund: Zur Ermöglichung einer zeitgemäßen Stadtentwicklung soll für Neubauten in der Schutzone etc. moderne zeitgemäße Bausubstanz zulässig sein, d. h. Berücksichtigung moderner architektonischer, gestalterischer und aktueller städtebaulicher Qualitätsansprüche.

ODER

b. Berücksichtigung der benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile hinsichtlich Baustil, Bauform, Gebäudehöhe, Dachform, Maßstab, Rhythmus, Proportion, technologischer Gestaltung bzw. Farbgebung

= Es werden keine Stilkopien verlangt, da benachbarte Bestandsgebäude lediglich zu berücksichtigen sind.

B. Zweiter Anwendungsfall: Änderung bestehender Gebäude in der Schutzzone etc.

Sinngemäße Prüfung zunächst wie bisher, vgl. A. Erster Anwendungsfall:

1. Einstiegsfrage bei Gebäuden außerhalb von Schutzzonen oder Welterbegebieten:

Bei Gebäuden außerhalb von Schutzzonen oder Welterbegebieten ist anhand § 85 Abs. 1 BO (vgl. oben) zu prüfen und im Verfahren festzustellen, ob an der Erhaltung eines Gebäudes, das vor dem 1.1.1945 errichtet wurde, infolge seiner Wirkung auf das (gegebene) örtliche Stadtbild ein öffentliches Interesse besteht. Nur dann ist § 85 Abs. 5 BO überhaupt anwendbar.

2. Prüfung nach § 85 Abs. 1 bis Abs. 4 BO bleibt aufrecht

(sowie Bebauungsbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 und 4):

Die Änderung des bestehenden Gebäudes in der Schutzzone bzw. im Bereich der UNESCO-Welterbestätte ist nur zulässig, wenn das beabsichtigte örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt wird; und darf darüber hinaus das gegebene örtliche Stadtbild weder stören noch beeinträchtigen, sofern es mit dem vom Bebauungsplan beabsichtigten örtlichen Stadtbild vereinbar ist; zur Beurteilung hierfür sind die Ergebnisse der Prüfung nach § 85 Abs. 1 bis Abs. 4 BO heranzuziehen.

3. Alternativ:

a. Zeitgemäße Einordnung der Änderung des bestehenden Gebäudes in das Stadtbild?

- Bei der Änderung bestehender Gebäude in Schutzzonen bzw. im Bereich von UNESCO-Welterbestätten werden keine Stilkopien verlangt;
- Es soll eine zeitgemäße Gestaltung – v. a. die Verwendung zeitgemäßer Materialien oder moderner Ausführungsarten – möglich sein; dies jedoch immer unter der Prämisse, dass bestehende Objekte ihrer jeweiligen Wirkung auf das örtliche Stadtbild nicht beraubt werden (d. h. der Charakter der Schutzzone bzw. der Welterbestätte darf nicht verloren gehen).
- Hintergrund: Zur Ermöglichung einer zeitgemäßen Stadtentwicklung soll moderne, zeitgemäße Bausubstanz bei Änderung an bestehenden Gebäuden zulässig sein, d. h. Berücksichtigung moderner architektonischer, gestalterischer und aktueller städtebaulicher Qualitätsansprüche.

ODER

- b. Berücksichtigung der benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile hinsichtlich Baustil, Bauform, Gebäudehöhe, Dachform, Maßstab, Rhythmus, Proportion, technologischer Gestaltung bzw. Farbgebung**
= Es werden keine Stilkopien verlangt, da benachbarte Bestandsgebäude lediglich zu berücksichtigen sind.

- + Zusätzliche Prüfung:**

- 4. Bewahrung der äußeren Gestaltung, des Charakters und des Stils des Gebäudes, insbesondere des Maßstabes, des Rhythmus, der Proportion, der technologischen Gestaltung und der Farbgebung**
- a.** Es kommt dabei nicht auf die Bestandsgebäude in der Umgebung an; dem Wortlaut entsprechend bezieht sich die Bewahrung der äußeren Gestaltung, des Charakters und Stils ausschließlich auf das Gebäude, das geändert werden soll. Durch die Änderung dürfen die genannten charakteristischen Merkmale des Gebäudes nicht verloren gehen.
- b.** Da die Gebäudehöhe des zu verändernden Gebäudes in Abs. 5 2. Fall (Zusatzprüfung hinsichtlich der Bewahrung bei der Änderung bestehender Gebäude in der Schutzzone etc.) nicht explizit als Parameter genannt wird (vgl. im Gegensatz zu Punkt 2 bei der Berücksichtigung der Nachbargebäude), kann „Maßstab“ nicht mit Gebäudehöhe gleichgesetzt werden.
- c.** „Maßstab“ bezieht sich auf den äußeren Charakter des jeweiligen Gebäudes und wird in einer Aufzählung mit Rhythmus, Proportion und Farbgebung genannt, woraus geschlossen werden kann, dass sich „Maßstab“ – im Sinne einer Struktur ähnlicher Maßintervalle – auf die Fassadengestaltung bezieht.

— 1

VwGH vom 24.03.1998, 97/05/0318, VwGH vom 20.12.2002, 2002/05/0107, VwGH vom 21.07.2005, 2005/05/0119, VwGH vom 30.04.2009, 2006/05/0258.



5

Glossar

1-Örtliches Stadtbild

Der Begriff örtliches Stadtbild ist der Überbegriff für gegebenes und beabsichtigtes örtliches Stadtbild.

1a-Gegebenes

örtliches Stadtbild

Als gegebenes örtliches Stadtbild kann die vorhandene bauliche, räumliche und landschaftliche, von allen öffentlich zugänglichen Orten und aus allen von dort möglichen Perspektiven und Blickwinkeln einsehbare, sich dem Betrachter der Stadt offenbarenden Struktur bezeichnet werden, d. h. die Summe der vorhandenen betrachtbaren Gebäude und Freiräume (Grünanlagen, Parklandschaften etc.).

1b-Beabsichtigtes

örtliches Stadtbild

Das mit dem Bebauungsplan beabsichtigte örtl. Stadtbild wird durch die Bebauungsbestimmungen definiert. Widmung, Schutzzonenfestlegung, Fluchtrouten, zulässige Gebäudehöhen, besondere Bebauungsbestimmungen, wie z. B. Erkerverbot oder Dachkörper-/ Dachformenvorgaben, beschreiben ein abstraktes Modell. Welches Stadtbild ein Bebauungsplan intendiert, ist im Einzelfall anhand der konkreten Festlegungen (und ggf. unter Einbeziehung des Motivenberichts) zu ermitteln.

1c-Einheitliches

örtliches Stadtbild

Gem. § 85 ist das einheitlich wirkende Stadtbild anzustreben. Gemäß § 85 Abs. 1 BO ist dieses zu schützen. Die Abs. 2 bis 5 enthalten die rechtlichen Vorgaben zur Erreichung dieses Ziels.

2-Äußeres der Bauwerke

Das Äußere der Bauwerke (§ 85 Abs. 1 BO) ist alles, was Teil seines Erscheinungsbildes ist und für den Betrachter sichtbar ist. Es geht dabei um die visuelle Wahrnehmung der Bauwerkshülle. Das Äußere der Bauwerke wird über deren rein äußerlich wahrnehmbare Gestaltung definiert.

3-Bauform

Räumliche Ausformungen (z. B. Grundrissform, Schnittform, Vor- und Rücksprünge, Geometrie, Dächer, Firstrichtungen) von Bauwerken. Zur Erkennung von räumlichen Formen ist Bewegung im Raum notwendig. Je eingeschränkter diese ist, desto eingeschränkter ist die Erkenn- und Benennbarkeit von räumlichen Formen.

4-Maßstäblichkeit

Die Wahrnehmung von Maßstäblichkeit setzt die Anerkennung von quantifizierbaren Bezugsobjekten und formalen Zusammenhängen voraus. Im § 85 ist die Maßstäblichkeit der Elemente der äußeren Gestaltung gemeint (z. B. Fassaden, Fenster, Rhythmus; Erker bzw. Vorbauten, Dimensionierung der Gebäudebestandteile).

5-Baustoff

Mit der Wahrnehmung von „Baustoff“ ist der Sehsinn alleine überfordert. Stoffliche Eigenschaften können nur unter Zuhilfenahme von u. a. haptischen Wahrnehmungen verlässlich eingeordnet werden.

6-Farbe

Die Wahrnehmung von „Farbe“ funktioniert unvermittelt und allein über den Sehapparat sowie unabhängig von der räumlichen Ausdehnung / Dimension des Gesehenen. Ihre Benennung und Aneignung / Anwendung ist eine Kulturleistung.

7-Rhythmus

Sich wiederholendes, erkennbares Muster.

8-Harmonie

Universaler Ordnungsbegriff. Unter einer harmonischen Gestaltung kann eine ausgeglichene Gestaltung verstanden werden.

9-Juxtaposition

Ein bewusster, bereichernder Bruch, der in jedem Ambiente angeordnet werden kann, ohne ein Ordnungsgefüge zu beeinträchtigen.

10-Stadtgestalt und

Lebensraum Stadt

Der Lebensraum Stadt war immer und ist eine kontinuierliche Fortschreibung. Auch die Stadt, die wir als historische Stadt bezeichnen, ist ein Umbau der ihr vorausgegangenen Stadt. Jede Zeit schreibt sich in die Stadt ein, jede Zeit findet bereits eine Stadt vor, ergänzt sie und verändert sie. Es entsteht eine fortgeschriebene Stadt, die wieder die Basis neuer Fortschreibung ist.

11-Baukultur

Baukultur ist einer der, nicht der einzige Ausdruck von Kultur einer Stadt. Baukultur und Stadtgestaltung haben eine unmittelbare Wirkung auf alle Nutzer*innen der Stadt, bewusst oder unbewusst. Das Selbstverständnis der Gesellschaft prägt die Stadtgestalt, die Stadtgestalt prägt die Gesellschaft.

Impressum

Herausgeberin

Kammer der Ziviltechniker:innen
für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Karlsgasse 9, 1040 Wien

Text

Mag. Herbert Bartik

Design

Christian Sulzenbacher

Druck

Print Alliance HAV Produktions GmbH
Bad Vöslau

